

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinderäume der Ortsgemeinde Dornholzhausen

§ 1 Benutzungskreis

Die Ortsgemeinde Dornholzhausen stellt die Räume und Einrichtungen in der Mehrzweckhalle und im Gemeindehaus zur Verfügung, und zwar:

- (1) a) allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
 - b) allen Ortsvereinen
 - c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
 - d) allen in der Gemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtung zu Veranstaltungen nutzen wollen.
- (2) Sonstige Benutzergruppen können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht worden ist.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel vier Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Tagen vorher, in geeigneter Form beim Ortsbürgermeister zu stellen.

Zuteilung oder Ablehnung erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Verbandsgemeindeverwaltung Nassau erhält eine Nachricht.

(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung schriftlich anerkennt.

(4) Ist die Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen, Übungs- und Trainingsstunden, muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung.

Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) oder in einer zu erstellenden Belegliste anzugeben.

(2) Veränderungen in den Räumlichkeiten, insbesondere das Anbringen von Nägeln, Schrauben o.ä. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde.

Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass:

- a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
- c) Wasserzapfvorrichtungen geschlossen bei Frost entleert sind,
- d) die Heizungsanlage abgestellt ist,

e) andere Energiequellen abgeschaltet sind, bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen betrieben werden.

§ 4 Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Erfordernisse, wie insbesondere die brauereigebundene Abnahmeverpflichtung, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 5 Haftung

(1) Der Benutzer oder die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Dornholzhausen an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

(2) Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Gemeinde Dornholzhausen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Außenanlagen stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Dornholzhausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde Dornholzhausen und deren Bediensteten und Beauftragten. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Dornholzhausen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

(3) Die Ortsgemeinde Dornholzhausen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

(4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dornholzhausen sofort mitzuteilen.

(5) Schäden am benutzten Gebäude, an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dornholzhausen umgehend anzuzeigen.

§ 6 Gebühren

(1) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, außer in den im nachfolgenden Absatz (2) genannten Fällen.

2) Gebühren sind zu entrichten, wenn

a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,

b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,

c) die Räume für Familienfeiern genutzt werden,

d) die Räume zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden,

e) wenn die unter § 1 (2) Aufgeführten die Halle nutzen.

§ 7 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Mit nicht ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2, Abs. 3, Satz 2, KAG abgeschlossen.

(2) Des weiteren kann Befreiung oder Minderung der Gebühren auf Antrag des Nutzers erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dornholzhausen.

Die Nebenkosten bleiben von Sonderregelungen unberührt.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühr ist nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

Die Verbandsgemeindekasse Nassau berechnet im Auftrag der Ortsgemeinde Dornholzhausen.

§ 9 Nebenkosten

(1) Neben der Gebühr nach § 7 hat der Benutzer die von ihm verursachten Kosten für Licht-Kraft-Heizung der Ortsgemeinde zu ersetzen.

(2) Der Stromverbrauch wird durch das Ablesen des Zählerstandes von einem Gemeindebediensteten ermittelt und dem Benutzer unter gleichzeitiger Angabe des zu erstattenden Betrages mitgeteilt.

(3) Die Nebenkosten sind mit den Gebühren fällig.

(4) Für reine Übungsstunden der ortsansässigen Vereine bleibt eine anteilmäßige Nebenkostenbeteiligung vorbehalten. Hierüber soll am Jahresanfang rückwirkend gesondert durch Gemeinderatsbeschluss entschieden werden.

§ 10. Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 11. Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 12. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates am 28. Oktober 1987 in Kraft.

5429 Dornholzhausen, den 28. Oktober 1987

Görlinger

Ortsbürgermeister der

Ortsgemeinde Dornholzhausen

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschafts- haus der Ortsgemeinde Dornholzhausen vom 03. August 2004

Art i k e l l

Die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Dornholzhausen vom 15. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|---------|
| a) für gewinnorientierte Nutzung der Halle pro Tag | 80,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag gewinnorientiert | 56,00 € |
| c) anlässlich Beerdigung, großer Saal, pro Tag | 35,00 € |

- | | |
|---|---------|
| d) für nicht gewinnorientierte Nutzung, kleiner Saal, pro Tag | 35,00 € |
| e) für nicht gewinnorientierte Nutzung, großer Saal, pro Tag | 45,00 € |
| f) für nicht gewinnorientierte Nutzung Sektbar, pro Tag | 15,00 € |
| g) Nutzung der Zapfanlage, pro Veranstaltung, gewinnorientiert, pauschal | 11,00 € |
| h) Nutzung der Zapfanlage, pro Veranstaltung nicht gewinnorientiert, pauschal | 5,50 € |

Bei der Nutzung des Gemeindehauses wird bei Ortsfremden ein 100%iger Aufschlag berechnet.

Die Nebenkosten werden entsprechend den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Befreit von der Gebührenpflicht sind interne örtliche Vereinsfeiern, die in den vorgenannten Räumen stattfinden (Nebenkosten sind in diesem Falle zu entrichten).

Artikel II

Die Änderung der Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 15. Oktober 2001 außer Kraft.

56357 Dornholzhausen, 03. August 2004
Ortsgemeinde Dornholzhausen

Eckhardt Mangold
Ortsbürgermeister